

**Ordnung für das promotionsbegleitende Zertifikatsprogramm  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Zertifikatsordnung Promotionsbegleitzertifikat – ZertO-PrBZ)**

**Vom 27. Januar 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 88 Abs. 8 Satz 3, Art. 90 Abs. 2 Satz 4 und Art. 90 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand**

(1) Die Hochschule bietet als weiterbildendes Studium (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG) ein promotionsbegleitendes Zertifikatsprogramm an.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im promotionsbegleitenden Zertifikatsprogramm. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zum promotionsbegleitenden Zertifikatsprogramm. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

**§ 2  
Studienziel**

Das Zertifikatsprogramm dient der Vertiefung und Ergänzung wissenschaftlicher Kompetenzen für die Verwirklichung eines Promotionsvorhabens im Promotionszentrum „Ressourceneffizienz und Digitalisierung (REDIG)“, das von der OTH Amberg-Weiden im Zusammenwirken mit den Hochschulen Ansbach und Hof unterhalten wird.

**§ 3  
Zertifikatsprüfung**

Zum Bestehen der Zertifikatsprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten abzuschließen.

**§ 4  
Zertifikat**

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung vergibt die Hochschule Hof ein Zertifikat.

## § 5 **Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Masterstudiengang; Art. 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Das Hochschulstudium muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 oder eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums muss eine darauf beruhende berufspraktische Erfahrung erworben worden sein. <sup>2</sup>Entsprechende Tätigkeiten müssen insgesamt mindestens 750 Arbeitsstunden umfasst haben. <sup>3</sup>Die berufspraktische Erfahrung kann auch nach Studienbeginn erworben werden. <sup>4</sup>Bis zu ihrem Nachweis gilt die Zertifikatsprüfung als nicht abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm richtet sich an Studierende, die nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung wirksam ein Betreuungsverhältnis zu einer hauptamtlichen Hochschullehrerin oder einem hauptamtlichen Hochschullehrer der Hochschule Hof begründen. <sup>2</sup>Das Studium kann bereits vor Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden. <sup>3</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie diese Zugangsvoraussetzung nicht spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachweisen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 steht es gleich, wenn Studierende als Promovierende Mitglieder des Promotionszentrums REDIG geworden sind. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 6 **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 7 **Pflichtmodule**

(1) <sup>1</sup>12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss der in der **Anlage 1** genannten Pflichtmodule zu erwerben. <sup>2</sup>Insoweit ergeben sich aus dieser Anlage

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
3. die Form der abzulegenden Prüfungen,
4. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und

5. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

<sup>3</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Die Prüfungen zum Abschluss der Module werden nicht benotet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

## § 8 **Wahlpflichtmodule**

(1) <sup>1</sup>18 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

<sup>2</sup>Davon müssen mindestens 10 Leistungspunkte auf Seminare entfallen.

(2) <sup>1</sup>In Seminaren werden die Studierenden zu anspruchsvollen Tätigkeiten in der Forschung befähigt oder auf Lehraufgaben vorbereitet. <sup>2</sup>Die im jeweiligen Semester angebotenen Seminare werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und unter Einschluss der in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben im Einzelnen geregelt. <sup>3</sup>Auf die **Anlage 2** wird Bezug genommen.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand weiterer Wahlpflichtmodule sind die in der **Anlage 2** genannten selbstständigen wissenschaftlichen Leistungen der Studierenden. <sup>2</sup>Diese Wahlpflichtmodule können nur durch die Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayHIG abgeschlossen werden. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5, § 7 Abs. 1 Satz 3 sowie § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass mehr Seminare tatsächlich angeboten werden, als für ein planmäßiges Studium erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein darüber hinaus gehendes Lehrangebot hängt insbesondere von einer ausreichenden Nachfrage ab.

## § 9 **Programmrat, Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für das Zertifikatsprogramm wird ein Programmrat gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung, Entwicklung und Entrepreneurship,
2. allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule Hof, die dem Promotionszentrum REDIG angehören.

<sup>3</sup>Dem Mitglied gemäß Satz 2 Nr. 1 obliegt der Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Der Programmrat berät den Erlass und die Änderung der das Zertifikatsprogramm betreffenden Satzungsbestimmungen zur Vorlage an den Senat, wählt die Mitglieder der

Prüfungskommission und beschließt das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann dem Programmrat weitere mit der Durchführung des Zertifikatsprogramms verbundene Aufgaben übertragen.

(3) <sup>1</sup>Für das Zertifikatsprogramm wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. <sup>3</sup>Mitglieder können hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof sein, die dem Promotionszentrum REDIG angehören.

## **§ 10 Abkürzungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 3** erläutert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 27. Januar 2026.

Hof, den 27. Januar 2026  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 27. Januar 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2026

**Anlage 1** (zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2)

**Pflichtmodule**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>LP</b>
1	Good Scientific Practice and Compliance	S	1	Präs	1
2	Managing Research Data and Open Science	S	1	Präs	1
3	Research Ethics	S	1	Präs	1
4	Literature Research and Management	S	1	Präs	1
5	Literature Review	S	1	Präs	1
6	Writing Scientific Publications	S	1	Präs	3
7	Research Methods	S	1	Präs	1
8	Research Funding and Research Programs	S	1	PrjA	1
9	Doctoral Colloquium I	S	1	Präs	1
10	Doctoral Colloquium II	S	1	Präs	1
					<b>12</b>

Hinweis: Die in den Anlagen 1 und 2 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 3** erläutert.

**Anlage 2** (zu § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3)

**Wahlpflichtmodule**

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Bezeichnung	LV	SWS	Prüfung	LP
9	<b>Seminare</b>				<b>10 bis 18</b>
	Die Bezeichnungen der Module und die jeweiligen Angaben zu den Spalten 3 bis 6 ergeben sich aus dem Modulhandbuch (siehe § 8 Abs. 2 Satz 2)				
10	<b>Selbstständige wissenschaftliche Leistungen</b>				<b>bis zu 8</b>
10.1	Conference Participation with Oral Presentation	entfällt (siehe § 8 Abs. 3 Satz 2)			2
10.2	Conference Participation with Paper Published				4
10.3	Publication of a Journal Article				4
10.4	Research Stay (minimum 2 weeks)				2
10.5	Reviewer Activity for Peer Reviewed Journal or Conference				1
10.6	Organization of Scientific Conferences				2
10.7	Courses Taught				3
					<b>18</b>

Hinweis: Die in den Anlagen 1 und 2 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 3** erläutert.

**Anlage 3** (zu § 10)

**Erläuterung der Abkürzungen**

Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung
Präs	Präsentation
PrjA	Projektarbeit
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden